



---

Sachgebiet  
Bauverwaltung

Sachbearbeiter  
Frau Welz

---

Beratung  
Bau- und Umweltausschuss

20.02.2024

Behandlung  
öffentlich

Zuständigkeit  
Entscheidung

---

Betreff

## **Marienplatz 11; Anbringung einer Werbeanlage; Beschluss**

Anlagen:

**Ansicht Bestand**  
**Werbeanlage sOliver Store Schongau**

---

### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben liegt am Marienplatz und somit im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 94 „Historische Altstadt“. Der rechtskräftige Bebauungsplan trifft hier keine Festsetzungen zu Werbeanlagen.

Es gilt allerdings die Satzung der Stadt Schongau über Außenwerbung (Werbesatzung-Altstadt).

Geplant ist das Anbringen von zwei Schriftzügen an der Fassade. Im Bestand sind hier ebenfalls bereits zwei genehmigte Schriftzüge vorhanden. Aus Tom Tailor soll nun s.Oliver werden. Die Schriftzüge sind aktuell als selbstleuchtend beantragt, sollen aber sofern möglich hinterleuchtet werden. Sofern möglich, soll auch ein Nasenschild angebracht werden.

Gemäß der Werbesatzung-Altstadt sind einzeilige Schriftzüge mit einer Höhe von höchstens 30 cm zulässig, wobei einzelne Buchstaben dieses Maß um max. 15 cm überschreiten dürfen, also max. 45 cm Höhe erreichen dürfen. Dieses Maß ist hier eingehalten.

Zudem ist nur eine maximale Ausladung der Buchstaben vor der Fassade von 12 cm zulässig. Dies ist hier nicht bemaßt, muss aber ebenfalls eingehalten werden.

Grundsätzlich wäre pro Betriebsstätte auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Hier wurden allerdings bereits im Bestand zwei Werbeanlagen genehmigt.

Selbstleuchtende Buchstaben sind nicht zulässig. Eine Hinterleuchtung der Buchstaben wäre nach der Werbesatzung allerdings möglich.

An der Fassade ist bereits ein Nasenschild der im selben Gebäude befindlichen Physiopraxis vorhanden. Gemäß der Werbesatzung können max. zwei Ausleger zugelassen werden, wenn die Fassadenbreite dies zulässt und wenn es sich um Ausleger zweier unterschiedlicher Betriebe handelt. Beides wäre hier grundsätzlich gegeben.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei den letzten Anträgen für Werbeanlagen am Marienplatz in der Regel direkt an der Fassade aufgemalte Schriftzüge genehmigt wurden. Lediglich beim Telekom-Shop wurde eine Ausnahme zugelassen, da es sich dort nur um einen einzelnen unbeleuchteten Buchstaben aus Acrylglas handelte.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag folgt in der Sitzung.